

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

058/2024

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Finanzausschuss	Sitzungstermin 04.06.2024	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 11.06.2024	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 18.06.2024	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Grundlagen Gebühren Abwasserbeseitigung; hier: Erhebung einer Grundgebühr**

Beschlussempfehlung

Bei der Abwasserbeseitigung wird wie bisher keine Grundgebühr erhoben.

Begründung

Bereits in der letzten Sitzungsschiene wurden die Grundlagen für die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung thematisiert (Vorlage 35/2024). Die Entscheidung über die Einführung einer Grundgebühr sollte demnach erst nach Vorlage der Kalkulation getroffen werden.

Die Grundgebühren können nach der Nennweite der Trinkwasseranschlüsse oder nach den Zählergrößen erfolgen. Sowohl beim Oldenburgisch-ostfriesischen Wasserverband (OOWV) als auch beim Wasserverband Bersenbrück wurden entsprechende Daten angefragt.

Beim Wasserverband Bersenbrück gibt es für unseren Versorgungsbereich kein Verzeichnis mit den Durchmessern (Nennweiten) der Hausanschlüsse, die dann z.B. über Zählernummern o.ä den Verbrauchern zugeordnet werden können. Hierfür müsste eine extra Auswertung gestartet werden, die zeitaufwändig ist. Ohne größeren Aufwand konnten jedoch Angaben zu den Zählergrößen und den allgemein im Versorgungsgebiete vorhandenen Nennweiten der Hausanschlüsse gemacht werden.

Die jeweiligen Versorgungsunternehmer arbeiten mit unterschiedlichen Werten. Während beim Wasserverband Bersenbrück z.B. auch Nennweiten von DN 25 und DN 32 registriert sind, gibt es beim OOWV erst Nennweiten ab DN 40. Die niedrigste Grundgebühr könnte somit erst ab einen Wert von DN 40 beginnen.

Bei den Zählergrößen gibt es ebenfalls Unterschiede zwischen beiden Versorgungsbereichen. Während beim Wasserverband die Zählergrößen WZ Q3 4 und WZ Q3 10 verzeichnet sind, gibt es beim OOWV zusätzlich die Zählergrößen WZ Q3 63 und WZ

Q3-100.

Eine Auswertung der beiden möglichen Grundlagefaktoren ergibt folgendes prozentuales Verhältnis:

Zählergröße	Prozentualer Anteil
WZ Q3 4	96,57 %
WZ Q3 10	3,31 %
WZ Q3 63	0,08 %
WZ Q3 100	0,04 %
Gesamt	100 %

Nennweiten	Prozentualer Anteil
Bis 40 mm	99,15 %
Bis 50 mm	0,53 %
Bis 80 mm	0,18 %
Bis 100 mm	0,07 %
Bis 150 mm	0,07 %
Gesamt	100 %

Der überwiegende Teil der Verbrauchsstellen würde bei beiden Faktoren die niedrigste Grundgebühr zahlen.

Eine stichprobenweise Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten lässt erkennen, dass auch die meisten der vorhandenen Mehrfamilienhäuser in die niedrigste Grundgebühr fallen.

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich bereits aus diesen Auswertungen erkennen, dass Einfamilienhäuser bei der vorhandenen Struktur der Hausanschlüsse überdimensional durch die Grundgebühr belastet werden.

Es ist zu erwarten, dass die Auswertung der Nennweiten pro Hausanschluss vom Wasserverband Bersenbrück nicht kostenfrei erfolgen kann. Außerdem werden für die Kalkulation der Grundgebühren durch das Büro PWC Kosten in Höhe von 1.785 EUR fällig. Diese Kosten könnten entfallen, wenn bereits jetzt festgelegt wird, dass keine Grundgebühr erhoben wird

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Brockmann